



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Umwelt und
Kommunalwirtschaft
GZ: 86.50-0100/9811#2
77627/17

Datum: 22. JAN. 2018

Ski-Worldcup / Vorbereitungen in Klotzsche
mAF0293/17

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 12. Dezember 2017 beantwortete ich wie folgt:

„der Ski-Worldcup, der am 13. und 14. Januar 2018 in Dresden am Königsufer stattfinden wird, wirft seine Schatten voraus: am Flughafen in Klotzsche wurden zwei Schneekanonen aufgestellt, die ab Temperaturen von -3°C insgesamt 6.000 Kubikmeter Schnee für das Ereignis produzieren sollen. Der produzierte Schnee wird dann in einen leeren Flugzeughangar geblasen und gelagert. Dieser Aufwand wird von Anwohnern hingegen kritisch gesehen, auch in Bezug auf die nächtliche Lärmentwicklung.

Dazu meine Frage:

Werden durch die Schneeproduktion Grenzwerte beim Lärmschutz überschritten, wann und wie sind die Anwohner von Seiten der Stadt oder des Veranstalters über die Maßnahmen der Schneeproduktion informiert worden und welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicher zustellen, dass es für die Anwohner nicht zu unzumutbaren Härten kommt?“

Bei den Einrichtungen zur Produktion von Schnee handelt es sich um Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht genehmigungsbedürftig sind. Nach § 22 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber solcher nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden dann hervorgerufen, wenn die nach dem einschlägigen Regelwerk maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Auf Grundlage der sogenannten TA Lärm, einer das Bundes-Immissionsschutzgesetz konkretisierenden Verwaltungsvorschrift werden für die Bewohner der Rähnitzer Straße und Marsdorfer Straße Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für maßgeblich gehalten.

Da es sich bei dem Betrieb der Schneekanonen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, war das Umweltamt bei der Auswahl des Aufstellungsortes durch den Veranstalter vorab nicht eingebunden. In der 47. Kalenderwoche 2017 erreichte das Umweltamt zu dem Thema

eine erste Anfrage. Am 6. Dezember 2017 führte das Ortsamt Klotzsche gemeinsam mit dem Veranstalter des Skiweltcups einen Ortstermin mit Anwohnern der Marsdorfer Straße und Rähnitzer Straße durch. In dem Ortstermin erläuterte der Veranstalter des Skiweltcups die geplante Schneeproduktion und stellte eine schriftliche Anwohnerinformation zur Verfügung, auf der auch Kontaktdaten des Veranstalters verzeichnet sind. Aufgrund einer erneuten Anfrage eines Anwohners am 7. Dezember 2017 wandte sich das Umweltamt am 8. Dezember 2017 per E-Mail direkt an den Veranstalter. Darin wurde empfohlen, sich bereits im Vorfeld eines Betriebes der Schneekanonen über deren Lärmverträglichkeit für die Nachbarschaft zu vergewissern. Dieses könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass ein Probetrieb der Schneekanonen durchgeführt wird und während dessen die Lärmbelastungen durch ein sachverständiges Büro gemessen wird. Sofern Datenblätter der verwendeten Geräte vorliegen würden, könnte auch die Einschätzung der Lärmsituation durch ein sachverständiges Büro anhand der vorliegenden Datenblätter sowie der Entfernungen hilfreich sein.

In Reaktion auf die Vorschläge des Umweltamtes erfolgte eine telefonische Rückäußerung des Veranstalters des Skiweltcups. Es wurde mitgeteilt, dass eine Schneekanone nach Holzau transportiert worden sei und dort den Schnee produziere. Für einen Betrieb der verbleibenden Schneekanone sei eine Lärmmessung durch ein sachverständiges Büro beabsichtigt. Die Schneekanone werde an dem Standort aufgestellt, der am weitesten von den Anwohnern entfernt sei. Zudem übersandte der Veranstalter ein Datenblatt der Schneekanone, die verwendet werden soll. Aus diesem Datenblatt ergibt sich, dass bei einer Entfernung von 200 m ein Schalldruckpegel von 50 dB(A) erzeugt wird und somit der maßgebliche Immissionsrichtwert tags in Höhe von 60 dB(A) sicher eingehalten werden kann. Ein nächtlicher Betrieb der Schneekanone in der Zeit von 22 bis 6 Uhr hingegen erscheint nicht unproblematisch, so dass ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten auf der Grundlage von § 24 BImSchG zu prüfen wäre, sofern belastbare Hinweise für einen nächtlichen Betrieb der Schneekanone vorliegen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen
Beigeordnete für Umwelt und
Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister